

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail

An die
Regierungen
Landratsämter
Kreisfreien Städte

in cc zur Kenntnis an
NP Berchtesgadener Land
NP Bayerischer Wald
ANL, LfU

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62f-U8667.0-2019/1-140

Telefon +49 (89) 9214-2563
Dr. Eva Herzer

München
16.12.2020

Vollzugsbekanntmachung "Erholung in der freien Natur"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Erholungsdruck auf Natur und Landschaft hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Outdoorsportarten sind im Trend. Gerade Radfahren gilt heute als Sportart mit hohem Erholungswert und verzeichnet starke Zuwachsraten. Es hat sich mittlerweile zu einem der wichtigsten Angebote im naturnahen Tourismus entwickelt. Diese Entwicklung wird durch den Trend zur Benutzung von Mountainbikes und E-Mountainbikes im Gebirge verstärkt. Leider treten durch die zunehmende Freizeitnutzung und besonders durch das Mountainbiken immer wieder Konfliktsituationen zwischen den Bikern und Grundeigentümern, Konflikte zwischen den Erholungssuchenden untereinander und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf.

Im Nachgang zum Runden Tisch zum Volksbegehren Artenvielfalt wurde deshalb für das Thema „Mountainbike und Wegeeignung“ von Herrn LP a.D. Glück eine Unterarbeitsgruppe unter Leitung des Deutschen Alpenvereins eingerichtet. Teilnehmer waren neben dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Staatsministerium der Justiz auch Verbände.

./2

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat dabei zugesagt, die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; V. Abschnitt „Erholung in der freien Natur“ vom 30. Juli 1976 zu überarbeiten und um Aussagen zur Geeignetheit von Wegen hinsichtlich des Radfahrens zu ergänzen. Die Vollzugsbekanntmachung ist am 16.12.2020 in Kraft getreten und ist unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-755/> abrufbar .

Die Regelungen des Betretungsrechts im Bayerischen Naturschutzgesetz geben den Behörden vor Ort ein Instrumentarium für die Bewältigung von auftretenden Problemen an die Hand. Oft bestehen jedoch Defizite beim Vollzug des bestehenden Rechts. Um durch zunehmende Erholungsnutzung gefährdete wichtige Lebensräume und gefährdete Tier- und Pflanzenarten (gerade im Alpenbereich) zu schützen, aber auch den Interessen von Grundeigentümern gerecht zu werden, muss der Vollzug in diesem Bereich verstärkt werden.

Aus diesem Grund enthält die Vollzugsbekanntmachung umfangreiche Ausführungen zur Umsetzung des Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG, wie z.B. Ausführungen zur Wegeeigenschaft, zur Einstufung von Pedelecs als Fahrräder und insbesondere (beispielhafte) Kriterien zur Beurteilung der Wegeeignung für das Fahrradfahren. Die Eignung eines Weges ist im Gesetz nicht definiert und unterliegt – je nach Benutzungsart – unterschiedlichen Kriterien. Trotz der Vielfalt der Erholungsräume in Bayern lassen sich Kriterien zur Eignung von Wegen aufstellen, wie z. B. Häufigkeit der Benutzung durch Fahrradfahrer und Fußgänger, baulicher Zustand des Weges, Steigung, Kurven, Übersichtlichkeit, Begegnungsverkehr. Es ist Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden, die Wegeeignung für das Befahren mit Fahrrädern anhand dieser Kriterien zu beurteilen, zu überprüfen und zu dokumentieren. Nach der neuen Vollzugsbekanntmachung unterliegen vom Grundeigentümer aufgestellte Hinweise auf ungeeignete Wege zudem einer Anzeigepflicht bei der unteren Naturschutzbehörde. Damit ist eine behördliche Überprüfung dieser Schilder nun auch sichergestellt.

Um die mittlerweile gehäuft auftretenden Nutzungskonflikte in den Griff zu bekommen, setzen sich die überarbeiteten Vollzugshinweise zum Ziel, die Vollzugsbehörden vor Ort bei ihrer Arbeit zu unterstützen sowie den rechtlichen Rahmen zu erläutern und zu konkretisieren, der zur Konfliktbewältigung zur Verfügung steht. Das StMUV möchte diesen Schritt konstruktiv begleiten und wird **Ende 2023** eine **Evaluierung der Vollzugshinweise** zum naturschutzrechtlichen Betretungsrecht vornehmen.

Aus diesem Grund sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **Überprüfung der Geeignetheit von Wegen in konflikträchtigen Schwerpunktbereichen**

Die unteren Naturschutzbehörden überprüfen und dokumentieren – ggf. unter Hinzuziehung von Kommunen, Tourismusverbänden und Interessensgruppen – bis Ende 2023 **in konflikträchtigen Schwerpunktbereichen** die Geeignetheit der Wege. Bei der Auswahl der konflikträchtigen Bereiche sollen Anregungen von Interessengruppen in die Überlegungen Eingang finden. Für das Fahrradfahren ungeeignete Wege sollen **mit Schildern** als solche **gekennzeichnet** werden und zur Freizeitplanung an geeigneter Stelle einsehbar sein. Outdoor-Portale sollen auf dort beworbene ungeeignete Wege hingewiesen und deren Löschung angeregt werden. Auf lange Sicht soll eine **Wegenetzkarte** mit geeigneten Wegen erstellt und den Erholungssuchenden zur Verfügung gestellt werden.

- **Verstärkter Rückgriff auf rechtliches Instrumentarium**

Die unteren oder höheren Naturschutzbehörden sollen **in konflikträchtigen Schwerpunktbereichen** verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch machen, auf der Grundlage des Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung aus Gründen des Naturschutzes oder zur Regelung des Erholungsverkehrs beschränkende Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere können besucherlenkende Vorschriften geeignet sein, um die Gefährdung oder unzumutbare Behinderung von Fußgängern durch Radfahrer zu unterbinden.

- **Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung von Informationsangeboten**

Häufig ist mangelnde Kenntnis der Rechtsvorschriften ein Grund, wieso es zu Konflikten zwischen Erholungssuchenden und Grundeigentümern oder unter Erholungssuchenden kommt. Die Bürger sollen einfach an leicht verständliche Informationen kommen. Dazu sollen auf den Internetseiten der unteren und höheren Naturschutzbehörden Informationen zur Verfügung gestellt oder geeignete Informationen verlinkt werden (z.B. die neue Vollzugsbekanntmachung „Erholung in der freien Natur“, der Ratgeber „Freizeit und Natur“ des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz mit zahlreichen (auch rechtlichen) Hinweisen zu Freizeitaktivitäten, ...).

- **Information von Kommunen**

Kommunen sollen über bestehende Fördermöglichkeiten im Bereich des Naturerlebens informiert werden. So können nach den Richtlinien von umwelt- und klimaverträglichen Naturerlebnis- und Naturtourismusangeboten in bayerischen Kommunen (FöRNatKom) vom Freistaat Bayern insbesondere Konzeption und Realisierung naturverträglicher Naturerlebnisrouten und –wege (unter anderem Routen und Trails für geländegängige, mit Muskelkraft betriebene Fahrzeuge, zum Beispiel Mountainbikes) einschließlich Maßnahmen der Nutzersensibilisierung und die Erarbeitung entgeltfrei zugänglicher (multi-) medialer Informationsangebote (z.B. Broschüren, online zur Verfügung stehendes Kartenmaterial, GPS-Daten zu diesen Routen) im Rahmen eines naturtouristischen Gesamtkonzepts gefördert werden.

- **Zusammenarbeit mit Zentrum Naturerlebnis Alpin (ZNAIp) im Alpenraum**

Das Zentrum Naturerlebnis Alpin (ZNAIp) an der Regierung von Schwaben wird in den nächsten drei Jahren ein Modellprojekt zur Besucherlenkung im gesamten bayerischen Alpenraum koordinieren und hierbei insbesondere den Erfahrungstransfer und Informationsaustausch zwischen den verschiedenen bayerischen Alpenregionen fördern. Die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Schwaben werden gebeten, den Informationsaustausch zum Thema Besucherlenkung, insbesondere Mountainbiking, zwischen den uNB der Alpenlandkreise und dem ZNAIp sicherzustellen. Details zum Projekt werden den betroffenen Behörden zu gegebenem Zeitpunkt mitgeteilt.

Das StMUV wird diesen Prozess aktiv begleiten und über die Regierungen jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Es ist geplant, in regelmäßigen Abständen Gesprächsrunden durchzuführen, um Probleme im Vollzug bereits frühzeitig aufnehmen und geeignet reagieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Himmelsbach
Ltd. Ministerialrätin